

Deepwave e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "DEEPWAVE e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- Präambel -

Ziel des Vereins ist es, zur Entwicklung und Förderung umweltverträglicher Strukturen für das Ökosystem der Hoch- und Tiefsee beizutragen. Deepwave will das Bewusstsein über Umweltgefährdungen fördern, die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse fördern und einen organisatorischen Rahmen für Informations- und Meinungsaustausch zu meereskundlichen Themen bieten.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Entwicklungshilfe und auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

die Förderung von Projekten in den Bereichen Bildung und Natur
(z. B. Bereitstellung von Informationsmaterial für Schulen, Fischer u.a. relevante Gruppen; Unterstützung von Naturschutzprojekten wie z. B. dem Projekt zum Schutz der Seepferdchen von Dr. Amanda Vincent in Asien)

und durch

Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Akquisition von Spenden und Sponsoren

Die Zweckverwirklichung geschieht auch durch finanzielle Unterstützung und Weiterleitung von Spenden an gemeinnützige Organisationen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Leistungen und Aufwendungen von Vereinsmitgliedern zu Gunsten des Vereins können in angemessener Höhe gemäß § 106 Abs. 3 Satz 4 EstG vergütet werden, sofern sie geltend gemacht werden. Bei Erstattungsverzicht kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt zum Jahresende, durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss ist ein Widerspruch nicht möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
2. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Neuaufnahmen vier Wochen nach der Aufnahme.

§ 6 Vorstand

Vorstand im Sinne der Satzung sind der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und mindestens ein/e Beisitzer/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

2. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Initiierung und Begleitung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks;

- b. Entscheidung über die Mittelverwendung;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d. Erstellung des Jahresberichts;
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in bestellen, der/die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 5. Der Vorstand kann durch einen/eine Geschäftsführer/in in seinen Amtsgeschäften unterstützt werden.
 6. Der Vorstand kann auch einen Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit einsetzen. Der Beirat hat die Aufgabe, in wichtigen fachlichen Belangen zu beraten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung

bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Ihre Amtsdauer erstreckt sich auf ein Geschäftsjahr. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer/innen bestehen darin, die Rechnungslegung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Kassenprüferbericht vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.
3. Bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Umweltschutz-Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.